

3. NSKK (NS-Kraftfahrerkorps),
4. NSFK (NS-Fliegerkorps),
5. HJ (Hitler Jugend) einschließlich ihrer verschiedenen Unterorganisationen,
6. RAD (Reichsarbeitsdienst),
7. OT (Organisation Todt),
8. TN (Technische Nothilfe).

3. Alle Amtsstellen der NS-Volks Wohlfahrt in dem besetzten Gebiet werden geschlossen. Deren Wohlfahrtstätigkeit wird, vorbehaltlich weiterer Anweisung durch die Militärregierung, von dem Bürgermeister (Wohlfahrtsamt) übernommen. e

4. Jegliche Tätigkeit seitens von der Militärregierung aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offiziere oder Mitglieder, und irgendwelche Handlungen zwecks Fortsetzung oder Erneuerung solcher Tätigkeit in irgendeiner Form sind verboten. »

5. Alle Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke irgendeiner in diesem Gesetz genannten Organisationen sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäß den Anordnungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, Guthaben und Schriftstücke zwecks Einsichtnahme zur Verfügung. Offiziere, andere Personen, denen solche Gegenstände anvertraut sind, sowie Verwaltungsbeamte haben auf ihren Posten zu verbleiben, bis anderweitige Anordnungen ergehen, und sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke unberührt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögens-Sperre und -Kontrolle zu entsprechen.

6. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.